

# **Benützungsglement der Waldhütte Möriken-Wildegg**

Stand: 1. Januar 2013

## **§ 1 Zweck**

Die Waldhütte dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Sie steht Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Familien usw. zur Verfügung, die irgendeine Beziehung zur Gemeinde Möriken-Wildegg haben.

## **§ 2 Verwaltung**

<sup>1</sup>Die Waldhütte ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Möriken-Wildegg und wird von dieser verwaltet.

<sup>2</sup>Die Aufsicht über die Waldhütte wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Wartung der Hütte und deren Betrieb wird ein Hüttenwart gewählt.

## **§ 3 Benützung**

<sup>1</sup>Der offene Vorraum sowie das Umgelände mit den Feuerstellen und Einrichtungen dürfen von allen Einwohnern ohne Voranmeldung benützt werden, falls die Waldhütte nicht anderweitig vermietet ist. Die Belegungsdaten sind im Kalender auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich. Für die Zufahrt ist eine schriftliche Bewilligung der Gemeinde nötig.

<sup>2</sup>Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind rechtzeitig an die Gemeindekanzlei zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Person. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Die erteilte Bewilligung darf weder veräussert noch auf eine andere Organisation übertragen werden.

<sup>3</sup>Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

<sup>4</sup>Sämtliches Geschirr steht den Benützenden zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Küchenwäsche und Thermoskrüge sind nicht vorhanden.

<sup>5</sup>Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material muss gemäss Inventarliste ersetzt werden und ist dem Hüttenwart bei der Übergabe zu bezahlen.

<sup>6</sup>Die Innenräume sowie die Umgebung der Hütte sind nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Angebrachte Dekorationen sind vollständig wegzuräumen. Der Kehricht muss auf eigene Kosten entsorgt werden.

<sup>7</sup>Ausserordentliche Aufwendungen des Hüttenwartes, verursacht durch Verstösse gegen das Benützungsreglement, werden separat in Rechnung gestellt.

<sup>8</sup>Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützenden für den vollen Schaden des Ersatzes und haben auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.

<sup>9</sup>Tische und Stühle der Waldhütte dürfen nicht ins Freie gezügelt werden.

#### **§ 4 Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten**

<sup>1</sup>Autofahren im Waldgebiet ist grundsätzlich verboten. Mieter (und deren Gäste) mit einer Benützungsbewilligung haben ein eingeschränktes Zufahrtsrecht ab Dörnlerstrasse bis zum signalisierten Parkplatz Waldhütte. Für Material- und Behindertentransporte darf mit maximal einem Fahrzeug auch die Stichstrasse zur Waldhütte befahren werden.

<sup>2</sup>Die Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken. Es wird empfohlen, die Fahrzeuge beim Waldeingang (Ende Dörnlerweg) abzustellen. Die Waldhütte kann von dort zu Fuss in ca. 15 Minuten erreicht werden.

<sup>3</sup>Der Weg zur Waldhütte ist beschildert. Zusätzlich angebrachte Wegmarkierungen sind durch die Benützer spätestens innert 3 Tagen nach dem Anlass wieder zu entfernen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisräumung nicht zusichern.

#### **§ 5 Haftung der Benützenden**

Die Benützenden haften für alle durch sie verursachten Schäden an der Hütte, Inventar, Mobiliar und Umgelände. Besuchenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Hütte verweigert.

#### **§ 6 Haftpflicht der Eigentümerin**

Die Ortsbürgergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab, die im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen, ausdrücklich ab.

#### **§ 7 Sorgfaltspflicht**

Die Benützer sind verpflichtet, zu Hütte und Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Der Ruheanspruch der Waldtiere ist zu respektieren. Insbesondere ist das Abbrennen von Feuerwerk untersagt.

## § 8 Hüttenwart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenden an den Hüttenwart. Die Reservation erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Es erfolgt keine Vermietung an Minderjährige. Der Hüttenwart ist gehalten bzw. berechtigt, während der Benützungszeiten der Waldhütte, Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten.

## § 9 Gebührentarif

<sup>1</sup> Benützungsgebühr für <b>ortsansässige</b> Benützer	CHF 150.00
<sup>2</sup> Benützungsgebühr für <b>auswärtige</b> Benützer	CHF 250.00
<sup>3</sup> Benützungsgebühr für <b>ortsansässige</b> Kommissionen und Vereine	CHF 100.00

<sup>4</sup>In den Benützungsgebühren sind inbegriffen: Holz für Cheminée, Strom für Kochzwecke, Heizung und Beleuchtung bei Normalverbrauch, sowie die Benützung des Geschirrs.

<sup>5</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Die Gebühren sind **vor** Belegung der Hütte an die Finanzverwaltung zu bezahlen.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement aufgehoben.

5103 Möriken, 11. Juni 2012

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG